

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 2/011/2019/1

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.02.2020	Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	Vorberatung
03.03.2020	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 "Freizeit- und Ferienpark"

Der Verwaltungsausschuss hat am 19.11.2019 aufgrund der Bitte der Betreiber des „Fürsten Forest“ beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ im Bereich des SO4 „Sondergebiet Schießsport“ dahingehend zu ändern, dass statt der Anlagen für den Einsatz von Sport- und Jagdwaffen eine Festsetzung als Campingplatz erfolgt.

Hierzu wurde durch das Planungsbüro Hahm zwischenzeitlich einer erster Entwurf vorgelegt, der als Anhang beigefügt ist.

Die jetzige Festsetzung SO 4 umfasst das „Sondergebiet Campingplatz“. Wie auch in der bereits bestehenden Festsetzung im SO 6 des B-Plans 61 sind dort zulässig

- Plätze, die (ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres) zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von jederzeit ortsveränderlich aufgestellten Wohnwagen und Zelten dienen und eine Standplatzgröße von mind. 70 m² aufweisen,
- die für die Hauptnutzung erforderlichen Sanitäreinrichtungen (wie Toiletten, Duschen, Fäkalentsorgung) sowie Pflege-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen (wie Waschmaschinen, Waschbecken, Trinkwasserentnahme, Abfallsammelstelle) und Verwaltungs- und Lagereinrichtungen (wie Rezeption, Materiallager, Gasdepot),
- Kfz-Stellplätze für Wartungs-, Unterhaltungs-, Andienungszwecke sowie die Nutzer des Campingplatzes.

Nicht zulässig sind damit Wohnwagen und Wochenendhäuser zum ständigen oder wiederkehrenden bewohnen.

Die Mindestgröße der Stand- und Stellplätze sowie die notwendigen Fahrbahnbreiten ergeben sich aus der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO). Daraus ergeben sich auch die mindestens vorzuhaltenden sanitären Einrichtungen, Geschirr- und Wäschespüleinrichtungen etc., so dass eine Grundflächenzahl von 0,2 für bauliche Anlagen vorgesehen ist.

Die Verfahrenskosten trägt die Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH.

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ wird zugestimmt.

Auf der Grundlage des Entwurfs sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zeitgleich durchzuführen.

W a g e n e r
Fachdienst II

T r ü t k e n
Stadtdirektor

Anlage